3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nettesheim-Butzheim Nr. 2 "Ziegelstraße"

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 16.03.1981 nach § 13 in Verbindung mit § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 07. 1979 (BGBl I. S 949) in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10. 1979 (GV NW S 594), die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nettesheim-Butzheim Nr. 2 "Ziegelstraße" als Satzung entsprechend dem Entwurf vom 27. 02. 1981 beschlossen.

Betroffen sind die Grundstücke an der Martinusstraße Nr. 12, 14 und 16 sowie Drosselweg Nr. 9, 11 und 13 mit den Katasterbezeichnungen:

Gemarkung Nettesheim-Butzheim
Flur: 8
Flurstücke: 19, 58, 119, 122, 123, 124, 125, 126 und 129.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Der geänderte Bebauungsplan liegt beim Bauamt der Gemeinde Rommerskirchen im Rathaus in Eckum, Bahnstraße 51, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach §§ 44 c BBauG kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 - 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach §§ 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

3. Gemäß § 4 (6) der GO kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- bzw. Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 24. März 1981

Der Bürgermeister

(Faller)